



Steuerreglement

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Die Einwohnergemeinde Wahlen erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 07. Februar 1974 folgendes Steuerreglement.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wird einzig die männliche Form verwendet.
Die männliche Form schliesst deshalb die weibliche automatisch mit ein.*

Status:	Genehmigt
Autor:	Gemeindeverwaltung Wahlen
Datum:	25. September 2000

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Genehmigt	25. September 2000	

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Steuerreglement.doc
Datum gespeichert	25. September 2000

Inhaltsverzeichnis

Steuerreglement	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Steuerfuss, Steuersatz	4
§ 3 Steuerveranlagung	4
§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung	4
§ 5 Rechtsmittel	5
§ 6 Steuerbezug, Akontozahlungen, Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins	5
§ 7 Stundung und Steuererlass	5
§ 8 Katasterschätzungen	5
§ 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen	6

§ 1 Gegenstand

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Wahlen, gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Verordnungen, Steuern von den im Sinne des StG in der Gemeinde Steuerpflichtigen:
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 StG)
 - b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§ 58 StG und §§ 62-68 StG),
 - c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

1. Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:
 - a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 StG Abs. 2,
 - b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 StG Abs. 3,
 - c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 StG Abs. 1,
 - d) den Steuersatz für die Grundstücksteuern gemäss § 86 StG Abs. 2,

§ 3 Steuerveranlagung

1. Die Gemeindesteuerverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:
 - a) Der Unselbständigerwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer.
 - b) Der Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.
2. Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton übertragen (§ 107 StG Abs. 3).
3. Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden auch einem verwaltungsexternen Dritten übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz (§ 13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatsteuerveranlagung

1. Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatsteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).
2. Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Einwohnergemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 *Rechtsmittel*

1. Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
2. Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den §§ 122 - 132 StG zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben
3. Für die Grundstücksteuer gilt § 86 StG Abs. 5.

§ 6 *Steuerbezug, Akontozahlungen, Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins*

1. Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach § 135 StG Abs. 1 und Abs. 2.
2. Der Gemeindesteuerbezug richtet sich nach § 135 StG Abs. 7. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Gemeinde- und Grundstücksteuer dem Kanton oder einem Dritten übertragen.
3. Der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuer erfolgt gemäss § 135 StG Abs 3.
4. Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.
5. Die Vergütungs- und Verzugszinsregelung richtet sich nach § 135 StG Abs. 4, Abs. 5 und Abs.6.

§ 7 *Stundung und Steuererlass*

1. Stundungen bis zu 12 Monaten oder Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) können durch den Gemeindeverwalter oder den Leiter des Finanz- und Rechnungswesens (Finanzverwalter) gewährt werden.
2. Zuständig für Stundungen über 12 Monate, Ermässigungen und Erlasse aller Steuern und Verzugszinsen, welche durch die Einwohnergemeinde erhoben werden, ist der Gemeinderat.
3. Die Ermässigung und der Erlass der Gemeindesteuern richtet sich nach § 142 StG Abs. 3 und Abs. 4.

§ 8 *Katasterschätzungen*

1. Gemäss § 121 StG Abs. 5 wird die Katasterschätzung durch den Gemeinderat vorgenommen.

§ 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

1. Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2001 angewendet.
2. Mit Inkrafttretung dieses Reglementes wird das Steuerreglement vom 06. Februar 1945 aufgehoben.
3. Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.
4. Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2000 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Genehmigt vom Gemeinderat	Wahlen den 28. August 2000
Der Gemeindepräsident gezeichnet: Meinrad Probst	Wahlen den 25. September 2000
Der Gemeindeverwalter gezeichnet: Fritz Kunz	Wahlen den 25. September 2000
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 25. September 2000
Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion	Liestal den 13. November 2000
Der Regierungsrat gezeichnet: Adrian Ballmer	Liestal den 13. November 2000
